

Policy Briefing

Das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Versorgung

Erst im Juni letzten Jahres wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution zur Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser und sanitäre Versorgung verabschiedet. Mit der Annahme dieser Resolution durch den Menschenrechtsrat im September 2010 ist das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Versorgung rechtlich bindend.

Österreich ist durch seinen Wasserreichtum gegenüber anderen Ländern privilegiert, doch auch in unserem Land kommt es zu Konflikten zwischen den Nutzungsinteressen der Intensivlandwirtschaft, der Energiewirtschaft und den Schutzinteressen von Grundwasser und ökologisch sensiblen Gewässern als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.¹ Ebenfalls im Juni 2010 wurde nach langjähriger Vorbereitung der österreichische Gewässerbewirtschaftungsplan unterzeichnet. Der Unterzeichnung gingen eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein zivilgesellschaftlicher Partizipationsprozess voraus.

Menschenrechtliche Probleme der Wasser- und Sanitärversorgung wurden nicht thematisiert.

Seit Mai 2011 ist Österreich als Mitglied des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen aufgerufen, eine für die Umsetzung des Rechts auf Wasser förderliche internationale Politik mitzugestalten.

Das vorliegende Briefing Papier zum Recht auf Wasser richtet sich an politische EntscheidungsträgerInnen und an die interessierte Öffentlichkeit. Es liefert einen Überblick über die aktuelle Situation der Wasser- und sanitären Versorgung weltweit und zeigt auf, welche nachteiligen Konsequenzen bestimmte nationale und internationale Politiken für das Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung haben. Lösungsansätze auf politischer und rechtlicher Ebene, zu denen auch Österreich aufgerufen ist, seinen Beitrag zu leisten, werden vorgestellt. Weiters bietet das Papier einen Überblick über völkerrechtliche Grundlagen und Menschenrechtsinstrumente für das Recht auf Wasser. Die Task Group Recht auf Nahrung will damit die politische Öffentlichkeit auf bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf das Menschenrecht auf Wasser hinweisen.



Zugang zu Trinkwasser und sanitärer Versorgung weltweit ...

Gegenwärtig haben 884 Millionen Menschen keinen Zugang zu Trinkwasser, 2,5 Milliarden Menschen sind von grundlegender sanitärer Versorgung ausgeschlossen². Ein Teilziel des Millennium Development Goal (MDG) 7 – Ökologische Nachhaltigkeit – ist die Halbierung dieser Zahlen bis zum Jahr 2015. Der MDG Fortschrittsbericht von 2010³ hält fest, dass dieses Ziel vor allem in Bezug auf die sanitäre Versorgung zu scheitern droht. Die Zahl der Menschen, die keine sanitäre Basisversorgung haben, könnte bis 2015 sogar auf 2,7 Milliarden steigen, wenn sich gegenwärtige Trends fortsetzen⁴:

„Es ist wahr, dass Investitionen in Wasser- und Sanitärversorgung kostspielig sind. Doch hat sich gezeigt, daß fehlende Investitionen in diesen Bereichen weit höhere Kosten nach sich ziehen.“ (Catharina Albuquerque, Sonderberichterstatterin für das Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung) – Jeder Dollar, der in Wasser und Sanitärversorgung investiert werde, sei gleichbedeutend mit acht USD an vermiedenen Kosten im Gesundheitsbereich oder durch verlorene Schul- und Arbeitstage.⁵

Besonders Frauen und Kinder trifft eine fehlende Basisinfrastruktur für Trinkwasser und sanitäre Versorgung. Sie müssen viel Zeit für die Beschaffung von Wasser aufwenden, die ihnen für Ausbildung bzw. Erwirtschaftung von Einkommen fehlt.

Trotz Investitionen und technischer Lösungsmöglichkeiten bleiben nach wie vor SlumbewohnerInnen und die arme Landbevölkerung besonders in Subsahara Afrika und Südasien von Wasser- und Sanitärversorgung ausgeschlossen. In den Armenvierteln der Städte treiben WasserhändlerInnen die Preise in die Höhe. So kommt es, dass z.B. BewohnerInnen von Elendsvierteln in Nairobi 5–10mal so viel für einen Liter Wasser zahlen wie Reiche, die in derselben Stadt leben⁶. Schon der UNDP Bericht 2006 empfiehlt deshalb die Stärkung der Rechte der Armen.

Durch nationale Strategien und eine geeignete Gesetzgebung sollen Regierungen dafür sorgen, dass jeder Mensch mindestens 20 Liter sauberes Wasser pro Tag bekommt, kostenfrei für diejenigen, die es sich nicht leisten können.

Dieser Minimalstandard wurde von der WHO und von UNICEF definiert als jene Wassermenge, die nötig ist, um den täglichen Trink-, Koch-, und Hygienebedarf einer Person gerade noch ohne Gesundheitsgefährdung zu befriedigen⁷.

Wasser und landwirtschaftliche Produktion

Am See Naivasha in Kenia, einem als schützenswert anerkannten RAMSAR Feuchtgebiet, werden seit den 1980er Jahren Blumen kultiviert. Mittlerweile hat sich die Anbaufläche auf 1.900 ha vergrößert und umfasst 70 % dieses wichtigen Agrarexportprodukts (75 % der Gesamtexporte) Kenias.

Die Blumenfarmen sind neben den ExportgemüseproduzentInnen und drei geothermischen Anlagen zur Energiegewinnung die größten WassernutzerInnen des Gebiets. Angaben über den täglichen Wasserbedarf einer kenianischen Rose bei der Aufzucht reichen von 1,5⁷ Liter bis 2,7⁸ Liter. Seit den 80iger Jahren ist der Wasserstand des Sees drastisch gesunken. Dünger und Pflanzenschutzmittel gelangen ungeklärt in den See und in das Grundwasser.¹⁰ Aufgrund der rund 20.000 Arbeitsplätze in der Blumenproduktion hat sich die Bevölkerungszahl im Einzugsgebiet seit 1979 auf 650.000 verdreifacht.¹¹ Die quantitative und qualitative Trinkwasserversorgung dieser Menschen ist akut gefährdet.¹²

Dass alternatives Wassermanagement möglich ist, zeigen FLP oder Fairtrade zertifizierte Betriebe wie z.B. die FLP Blumenfarm „Prima Roses“: Tröpfchenbewässerung ist Pflicht und der jährliche Wasserverbrauch von 475.000 m³ Wasser wird überwiegend aus gesammeltem Regenwasser abgedeckt. Nur an 10 Tagen des Jahres und im Fall einer Dürre wird auf zwei bereits angelegte Brunnen zurückgegriffen. Abwässer müssen in jedem Fall zB durch Absetzbecken geklärt werden.

Der Anfang 2008 erschienene Weltagrarbericht¹³ kommt zum Ergebnis, dass weltweit genügend Wasser vorhanden ist, um Lebensmittel für eine wachsende und anspruchsvollere Weltbevölkerung zu produzieren. Werden aber die heutigen Formen der Wasserbewirtschaftung fortgesetzt, wird es in vielen Regionen der Erde zu akuten Wasserkrisen kommen. Vor allem ist es notwendig, die Nutzung von Wasser in den natürlichen Wasserkreislauf zu integrieren. Außerdem ist ein Wassermanagement erforderlich, das alle NutzerInnen eines Wassereinzugsgebietes berücksichtigt.

Wasser und Energiegewinnung

Der wachsende Energiebedarf und die zunehmende Erdölknappheit haben in den letzten zwei Jahrzehnten dazu geführt, dass Erdöl auch in ökologisch sensiblen und schwer zugänglichen Meeres- und Regenwaldregionen abgebaut wird. Für die Produktion von wasserintensiven Agrotreibstoffpflanzen werden tropische Wälder abgeholzt und aufgrund der ökologischen Folgen längst überholte Großstaudammprojekte wieder aus den Schubladen geholt. Krisen- und Katastrophenfälle der letzten Jahre haben gezeigt, dass die massive Verunreinigung von Binnengewässern oder Meeresregionen sehr schnell direkte und indirekte langfristige Folgen für Millionen Menschen und ihre Nachkommen nach sich ziehen. Beispiele sind die Ölpest im Golf von Mexiko infolge des Unfalls auf der Bohrinself Deep Water Horizon im Frühjahr 2010 ebenso wie die jüngste Atomkatastrophe von Fukushima in Japan.

Die starke Expansion von Agrotreibstoffen – unter anderem durch die in der EU Biokraftstoffrichtlinie vorgegebenen Beimischungsziele – schafft einen enormen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen und Wasser.¹⁴ Die lokale Bevölkerung ist in vielen Fällen von Vertreibung und Verlust ihres Zugangs zu Wasser bedroht oder betroffen.

Menschenrechte allgemein und das Menschenrecht auf Wasser im Besonderen werden in all den genannten Beispielen von nationalen Regierungen und internationalen Firmen grob verletzt. Sie müssen zukünftig in der nationalen und internationalen Umwelt- und Klimaschutzpolitik Priorität haben.



Das Recht auf Wasser im internationalen Recht

Für das Menschenrecht auf Wasser finden sich bereits im Artikel 25¹⁵ der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wichtige Bestimmungen. Weitere Referenzen ergeben sich in Art. 11 u. 12¹⁶ des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sowie Artikel 14¹⁷ Par. 2 der Frauenrechtskonvention und Art. 24.¹⁸ Par. 2 der Kinderrechtskonvention. Erst im Jahr 2002 wurde vom UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (UN-WSK-Komitee) der Allgemeine Rechtskommentar Nr. 15¹⁹ verabschiedet, mit dem das Recht auf Wasser als Bestandteil des Rechts auf Nahrung sowie des Rechts auf Gesundheit näher definiert wird.

Der normative Gehalt des Menschenrechts auf Wasser

wird im Allgemeinen Rechtskommentar Nr. 15 beschrieben, einige zentrale Elemente sind:

- die Freiheit, Wasserressourcen zu nützen,
- der Anspruch auf Wasserversorgung,
- keine Diskriminierung beim Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen,
- der Zugang muss unter menschenwürdigen Bedingungen ermöglicht werden,
- der Zugang muss nachhaltig für heutige und zukünftige Generationen gesichert sein.

Das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Versorgung

Auch hinsichtlich ausreichender und kontinuierlicher Verfügbarkeit von Wasser, zur Qualität (etwa Farbe, Geruch, Geschmack, Fremdstoffen) von Wasser und den Zugang betreffend (physisch, ökonomisch, nicht diskriminierend, Zugang zu Information rund um das Wasser) sind Bestimmungen festgehalten.

Menschenrechtliche Verpflichtungen von Staaten

Wie für alle Menschenrechte gilt auch für das Recht auf Wasser, dass Staaten verpflichtet sind, dieses Recht zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten (sogen. Pflichttrias).

Die Respektierungspflicht von Regierungen bedeutet z.B.

- dass traditionelle Wasserquellen – etwa von indigenen Völkern – respektiert und aufrechterhalten werden müssen,
- dass Einrichtungen zur Wasserversorgung bei gewaltsamen Auseinandersetzungen nicht zerstört werden dürfen,
- dass natürliche Wasserquellen für gegenwärtige und zukünftige Generationen durch Naturschutzmaßnahmen erhalten werden müssen.

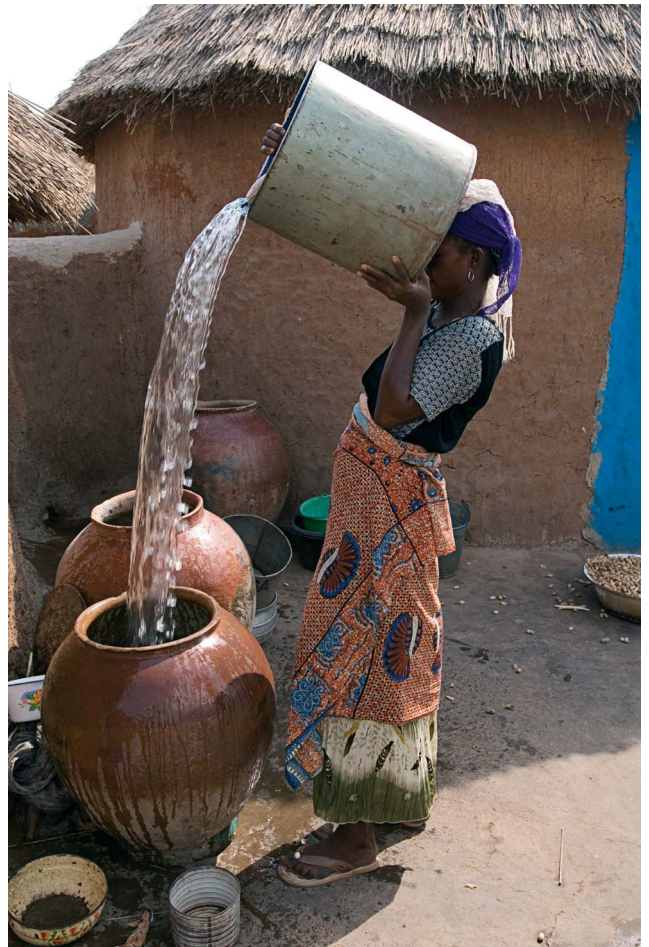
Beispiele für die Schutzpflicht von Regierungen:

- Der Zugang zu Wasser muss vor unberechtigten Eingriffen von dritter Seite – Individuen, Gruppen, Firmen – geschützt werden.
- Gesetze, die eine Verschmutzung sowie die Übernutzung von Wasserressourcen verhindern, müssen geschaffen und umgesetzt werden.
- Bei einer Versorgung durch Private: Wasser muss auch für arme Haushalte leistbar bleiben – Intervention etwa durch Preisregelungen oder Subventionierung.

Im Fall der Schnittrosenproduktion in Kenia ist die Regierung Kenias verpflichtet, einen ausreichenden und gesunden Zugang zu Trinkwasser für die BewohnerInnen am See Naivasha zu gewährleisten. Da sie den Interessen der Blumenbetriebe Vorrang gibt, verletzt sie diese Schutzpflicht.

Die Gewährleistungspflicht von Regierungen betrifft z.B:

- Durch Bau und Pflege geeigneter Infrastruktur (Brunnen, Wasserleitung, Wasserwagen u.ä.) eine ausreichende Wasserversorgung zu ermöglichen.
- Den bewussten Umgang mit Wasser durch Informations- und Bildungsarbeit, Datenaufbereitung und Aufklärung über Wasserqualität zu fördern.
- Gefährdete („verletzliche“) Gruppen wie z.B. Flüchtlinge oder Obdachlose mit Trinkwasser und sanitären Einrichtungen zu versorgen.



Die Gewährleistungspflicht muß „fortschreitend“ realisiert werden. Mitgliedsstaaten des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte müssen nachweisen, dass sie geeignete Schritte unternehmen und das Maximum der verfügbaren Ressourcen einsetzen, um den Zugang zu Wasser und sanitärer Versorgung auch für marginalisierte Gruppen sicherzustellen²⁰.

Auf internationaler Ebene sind die Vertragsstaaten nach Artikel 2²¹ des IPWSKR verpflichtet, sich durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, gegenseitig bei der vollen Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser und sanitäre Versorgung zu unterstützen. Dazu gehört auch, die Rechte der Menschen in anderen Ländern z.B. durch grenzüberschreitende Wasserschutzprojekte zu respektieren und Firmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie die Rechte von Menschen in anderen Ländern verletzen.

Empfehlungen für Politikkohärenz zur Stärkung des Rechts auf Wasser

Vom Staat Österreich als Vertragsstaat des IPWSKR und Mitgliedsstaat des Menschenrechtsrats muss erwartet werden können, dass er in seinem eigenen Handeln von Maßnahmen Abstand nimmt, die nicht mit dem internationalen Recht und der Charter der Vereinten Nationen übereinstimmen. Davon betroffen sind neben der Entwicklungszusammenarbeit auch die Handelspolitik, das Stimmverhalten in den internationalen Finanzinstitutionen, die Überwachung (das Monitoring) von international agierenden österreichischen Unternehmen oder Unternehmen mit österreichischer Beteiligung. Die nachfolgenden Empfehlungen sind exemplarisch und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Agrarpolitik

Österreich soll durch die konsequente Überwachung der gesetzlichen Nitritgrenzwerte die Belastung des Grundwassers durch die vor allem in Ostösterreich verbreitete Intensivlandwirtschaft eindämmen und mittelfristig vermeiden.

Österreich soll in die agroökologische Forschung investieren und sich um die flächendeckende Umstellung auf Wasser schonende nachhaltige oder biologische Landwirtschaft bemühen.

Menschenrechtspolitik

Österreich soll auf nationaler Ebene einen Bericht zur Situation des Rechts auf Wasser und sanitäre Versorgung unter besonderer Berücksichtigung verletzlicher Gruppen wie Wohnungslose, Menschen mit Behinderung, Menschen in Substandardwohnungen, pflegebedürftige Menschen und Kinder erstellen.

Österreich soll das Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unterzeichnen und ratifizieren. Das von der UN Generalversammlung bereits 2008 verabschiedete Beschwerdeverfahren muss von 10 Staaten ratifiziert werden, damit es in Kraft tritt. Dadurch könnten Individuen oder Gruppen, deren Recht auf Wasser durch die Aktivitäten ihrer Regierung oder internationaler Firmen verletzt wird, bei den VN Beschwerde erheben, wenn es keinen nationalen Rechtsweg gibt oder dieser ausgeschöpft ist.

Österreich soll gesetzliche Grundlagen schaffen, die ermöglichen, dass österreichische Firmen, die in anderen Ländern für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, auch in Österreich vor Gericht gebracht werden können.



Entwicklungspolitik

In der Sektorpolitik „Wasser und Siedlungshygiene“ sollte konsequent ein Menschenrechtsansatz verfolgt werden. Die Regierungen der Schwerpunktländer sollen bei der Erstellung einer nationalen Strategie für Wasser und Sanitärversorgung unterstützt werden. Zukünftige Entschuldungsmaßnahmen sollen an Investitionen im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung gebunden werden.

Finanzpolitik

Als Mitgliedsstaat der EU soll sich Österreich dafür einsetzen, dass Politiken, die – vor allem im Bereich der Finanz- und Investitionspolitik – negative Konsequenzen für das Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung haben könnten, vorab auf ihre Folgen für die Menschenrechte geprüft werden. Z.B. sollte sich Österreich auf EU Ebene dafür einsetzen, dass Spekulationen mit Wasser, Nahrungsmitteln und Ackerland verboten werden.

Österreich muß sicherstellen, dass seine VertreterInnen bei den internationalen Finanzinstitutionen ihr Stimmverhalten an menschenrechtlichen Kriterien ausrichten.

Der Menschenrechtsschutz muss vor allem in den Bereichen Bergbau, Landwirtschaft und im Wassersektor Vorrang gegenüber dem Investitionsschutz haben.

Handelspolitik

Österreich soll in der öffentlichen Beschaffung, wann immer möglich, Schnittblumen und andere agrarische Güter aus menschenwürdiger und umweltschonender Produktion (Fairtrade oder Flower Label Program/ FLP²² bevorzugen und geeignete gesetzliche Grundlagen dafür schaffen.

Als EU Mitgliedsstaat soll sich Österreich bei den Verhandlungen der bilateralen Wirtschaftspartnerschaften mit Entwicklungsländern dafür einsetzen, dass arme Länder durch Schutzzölle ihre landeseigene Nahrungsmittelproduktion schützen können. Preisdumping von Exportnahrungsmitteln aus der EU muss durch geeignete Gesetze verhindert werden. Österreich sollte sich in der EU konsequent dafür einsetzen, dass die Marktmachtverhältnisse im Bereich der Wasserversorgung und damit verbundener Dienstleistungen konsequent überwacht und die Bildung von Monopolen und Oligopolen verhindert wird.

Quellen

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte
http://www.amnesty.at/informiert_sein/menschenrechte/internationaler_pakt_ueber_wirtschaftliche_soziale_und_kulturelle_rechte
 Allgemeiner Rechtskommentar Nr. 15 zum Menschenrecht auf Wasser
<http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/o/a5458d1d1b713fc1256cc400389e94?Opendocument>
 FAO Freiwillige Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung
<ftp://ftp.fao.org/docrep/fao/meeting/009/y9825e/y9825e01.pdf>
 MDG Fortschrittsbericht 2010
<http://www.un.org/millenniumgoals/pdf/MDG%20Report%202010%20En%2015%20-low%20ores%2020100615%20-.pdf>
 Human Development Report 2006
http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2006_DE_Contents.pdf
 Der Weltagrarbericht der Weltbank und der VN, erschienen 2008 (International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development - IAASTD) <http://www.weltagrarbericht.de>
 WWF Deutschland: „Hintergrundinformation: Rosen, Wasser und der Naivashasee“ (2011)
 Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung: <http://www.ohchr.org/EN/Issues/WaterAndSanitation/SRWater/Pages/SRWaterIndex.aspx>

Impressum

Autorinnen: Lisa Sterzinger, Gertrude Klaffenboeck
 Herausgeberin: Task Group Recht auf Nahrung (TG-RaN)
 Bildnachweis: World Vision Österreich;
 Die TG-RaN besteht seit 2007 als informelle Arbeitsgruppe aus VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen (NROen), Ministerien, Wissenschaft und Forschung,
 Das vorliegende „Briefing Paper“ entstand im Rahmen eines von der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit geförderten Projekts der Task Group Recht auf Nahrung.
 Der Inhalt spiegelt die Meinung der Autorinnen wider, die nicht notwendigerweise mit der aller TeilnehmerInnen an der Task Group übereinstimmen muss.

gefördert durch die

Österreichische

Entwicklungszusammenarbeit

Endnoten

- 1 <http://www.lebensministerium.at/article/articleview/82098?SectionIDOverride=110,11.7.2011,20:50>
<http://water.org/learn-about-the-water-crisis/facts/> 8.7.2011, 17:17
- 2 <http://www.un.org/millenniumgoals/pdf/MDG%20Report%202010%20En%2015%20-low%20ores%2020100615%20-.pdf>, S. 58 – 61, 11.7.2011, 19:00;
- 3 <http://www.menschliche-entwicklung-staerken.de/millenniums-entwicklungsziele.html>, 23.2.2011 13:58
- 4 <http://www.un.org/millenniumgoals/pdf/MDG%20Report%202010%20En%2015%20-low%20ores%2020100615%20-.pdf>, S. 61 8.7.2011, 18:57
- 5 <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Water/FAQSanitationAndHR.pdf>
- 6 http://hdr.undp.org/en/media/HDR_2006_DE_Contents.pdf
- 7 http://www.who.int/water_sanitation_health/diseases/wsh0302/en/index.html, S. 3; 11.7.2011 11:40
- 8 Dokumentarfilm „A blooming business“, 2009
- 9 Transfair e.V.: Statement: Wasserverbrauch bei der Produktion von Fairtrade-Rosen (Oktober 2010) nach James MacGregor, Bill Vorely: Fair Miles? Weighing environmental and social impacts of fresh produce exports from sub-Saharan Afrika to the UK (Summary) (October 2006)
- 10 Vamos e.V.: Hintergrundbroschüre fair flowers – Mit Blumen für Menschenrechte“ (2009)
- 11 WWF Deutschland: „Hintergrundinformation: Rosen, Wasser und der Naivashasee“ (2011): S.4
- 12 Film „Die Rosen-Story“ von Michael Richter, gesendet am 8.2.2011 auf NRD (Norddeutscher Rundfunk)
- 13 <http://www.weltagrarbericht.de/themen-des-weltagrarberichtes/ueber-den-weltagrarbericht.html> 11.7.2011, 20:15
- 14 <http://www.weltagrarbericht.de/themen-des-weltagrarberichtes/agrarsprit-und-bio-energie.html>, 11.7.2011, 23:00
- 15 <http://www.politik-lernen.at/content/site/basiswissen/menschenrechtsbildung/menschenrechtsdokumente/article/106194.html>, 01.03.2011, 10:17 Uhr
- 16 <http://www.bayefsky.com/getfile.php/id/9650/misc/general,01.03.2011,10:19> Uhr
- 17 http://www.amnesty.at/informiert_sein/mr_dokumente/frauenrechtskonvention/, 01.03.2011, 10:27 Uhr
- 18 <http://www2.ohchr.org/english/law/crc.htm>, 01.03.2011, 10:32
- 19 <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/o/a5458d1d1b713fc1256cc400389e94?Opendocument>
- 20 <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Water/FAQSanitationAndHR.pdf>, 12.7.2011, 13:37
- 21 http://www.amnesty.at/informiert_sein/menschenrechte/internationaler_pakt_ueber_wirtschaftliche_soziale_und_kulturelle_rechte/, 01.03.2011, 10:40 Uhr
- 22 FLower Label Programme : siehe auch www.fairflowers.de oder www.fian.at